

Braucht die Bibel Urheberrechtsschutz?

Petition fordert freie Verbreitung der revidierten Einheitsübersetzung. *Von Hatto von Hatzfeld*

Abstract Zum Selbstverständnis der christlichen Kirchen gehört die Aufgabe, ihren Grundlagentext, die Bibel, in der Welt zu verbreiten. Neben den Menschmedien wird für dieses Ziel bis heute vor allem das Medium Buch verwendet. Bereits dessen Verbreitungsbedingungen unterlagen historisch einem starken Wandel, zu dem auch die neuzeitliche Entwicklung des Urheberrechts gehört. Noch größere Umbrüche bringt das digitale Zeitalter mit sich, und die viel diskutierte Frage, ob das bestehende Urheberrecht dafür noch angemessen ist, stellt sich für die Bibel verschärft. Eine Petition fordert daher von den deutschen Bischöfen, eine künftige Bibelausgabe unter einer freien Lizenz zu veröffentlichen.

Bei dem Wort „Bibel“ denken die meisten Menschen zuerst an ein Buch. Dabei ist das Buch keineswegs das einzige und nicht einmal das historisch erste Medium, das zur Weitergabe und Verbreitung der biblischen Texte verwendet wurde und wird. Das „heilige Buch“ der Christen ist eine Sammlung¹ von Texten unterschiedlichster Gattungen – Mythen, Geschichtswerken, prophetischen Reden, Beispielerzählungen, Belehrungen, philosophischen Meditationen, Briefen, Apologien, Gedichten, Liedern, apokalyptischen Texten, Evangelien und vielem mehr. Diese Texte sind, in unterschiedlichem Ausmaß, bereits vorher durch verschiedenste Transformationen gegangen und wurden über diverse Medien transportiert, vom mündlichen Vortrag über die ebenfalls mündliche Tradierung

1 Das Wort „Bibel“ kommt vom griechischen Plural βιβλία = Bücher, Schriftrollen. Daher auch die Bezeichnung „Buch der Bücher“ für die christliche Bibel.

*Hatto v. Hatzfeld
ist Salesianer Don
Boscos und Pfarrvikar
in der Pfarrgemeinde
St. Clemens und
Mauritius in Köln.*

von Mensch zu Mensch bis zur schriftlichen Fixierung auf einzelnen Papyri, in Schriftrollen oder später Kodizes, bis sie schließlich zusammengefasst, als „Heilige Schrift“ kanonisiert und fortan in Buchform verbreitet wurden (vgl. Faulstich 2004, S. 41-43).

Die Botschaft ist wichtiger als der Urheber

Braucht die Bibel Urheberrechtsschutz? In den Zeiten, in denen die verschiedenen Teile der Bibel entstanden, wäre diese Frage völlig unverständlich gewesen. Niemandem wäre in den Sinn gekommen, die bereits existierenden Vorstellungen von Eigentum und die Gesetze über dessen Schutz auf das anzuwenden, was wir heute „geistiges Eigentum“ nennen, also auf das von seiner materiellen Konkretisierung abstrahierte schöpferische Werk eines oder mehrerer Menschen. Schon innerhalb der Bibel finden wir umfangreiche Textübernahmen, wie sie heutzutage als Plagiate betrachtet würden, und bei nicht wenigen biblischen Büchern sind deutliche Zweifel an der Verfasserschaft angebracht.² Das aber interessierte damals die biblischen Autoren und ihre Leser bzw. Hörer nicht. Während es beispielsweise dem Dichter Martial (40 bis 102/104 n. Chr.) nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen wichtig war, dass seine Gedichte nicht von seinem Dichterkollegen Fidentinus als dessen eigene vorgetragen wurden³, ging es seinen zeitgenössischen Autoren des Neuen Testaments vor allem um die Verbreitung der Botschaft der neuen Glaubensrichtung. Und wenn es dafür nützlich war, einen anderen als Autor zu benennen, sei es mit Ziel, die Autorität des Textes zu erhöhen, sei es aus Bescheidenheit und im Bewusstsein, dass die eigene Schöpfung nur ein Teil einer Traditionslinie ist, dann wurde dies getan, weil die Botschaft wichtiger war als der (menschliche) Urheber.

Sorge um die Unverfälschtheit der Botschaft

Dieser Vorrang des Inhalts vor dem Urheber sah in der Spätantike nicht viel anders aus. Allerdings war nun die Bibel, insbeson-

2 *Beispielsweise sind sich die meisten Bibelwissenschaftler darin einig, dass der sogenannte 2. Petrusbrief ein Pseudepigraph ist, also nicht vom gleich zu Beginn angegebenen angeblichen Autor Simon Petrus stammt.*

3 *Siehe Marcus Valerius Martialis: Epigramme 1, 52. Hierin vergleicht der Autor seine Gedichte mit entlassenen Sklaven und beschimpft seinen Konkurrenten als „plagiarius“ (wörtlich Menschenräuber, Sklavenhändler), wovon vermutlich der heutige Ausdruck „Plagiat“ stammt.*

dere das Neue Testament, kanonisiert, also abgeschlossen, und theologische Weiterentwicklung fand nicht mehr durch Hinzufügung weiterer Texte⁴, sondern außerhalb der Bibel statt, etwa in selbstständigen theologischen Traktaten oder in Predigten. Grenzen in der Interpretation wurden durch Dogmatisierungen gesetzt. Im Frühmittelalter wurden die Klöster zu Zentren der Glaubensverbreitung, aber auch der Bildung im Allgemeinen. Hier fand auch die sehr aufwändige manuelle Buchproduktion statt. Nur die Elite der Gesellschaft kam überhaupt mit Büchern in Kontakt. Anstatt einer direkten Lektüre der Bibel wurde deren Inhalt dem des Lateinischen unkundigen Volk in Form von Predigten und bildlichen Darstellungen nahegebracht. Die Zurückhaltung bei der Übersetzung in die jeweilige Volkssprache gründete sicher zum Teil auf der Achtung vor den als heilig betrachteten Texten, erlaubte der Kirche aber auch eine weitgehende Kontrolle über die überlieferte Textform und über ihre Interpretation. Von Urheberrecht war keine Rede; aber in gewisser Weise sah sich die Kirche als „Besitzerin“ oder wenigstens „Hüterin“ der Heiligen Schrift. Dies wurde in Frage gestellt, als Bewegungen wie die der Katharer oder der Waldenser (im 11. und 12. Jh.) verstärkt die Volkssprache verwendeten und eigene Interpretationen biblischer Texte verbreiteten, die von der offiziellen kirchlichen Lehre abwichen. Dem versuchten kirchliche Instanzen durch Verbote entgegenzuwirken.⁵

Der Buchdruck schafft ein neues Medium

Der Buchdruck bedeutete eine deutlich kostengünstigere Weise der Vervielfältigung von Texten. Aber die Wirkung dieser Erfindung ging weit darüber hinaus, dass nun viel mehr Menschen Zugang zu schriftlich fixierten Texten verschiedenster Art bekamen. Wurden schriftliche Informationen früher über hierarchische Strukturen verteilt (Klöster, Höfe, Kirche, Universitäten, Zünfte usw.), so wurde Information nun zur Ware und Vertriebswege wurden kommerzialisiert. Es entstand das, was man heute „Öffentlichkeit“ nennt, und das Medium Flugblatt,

4 Ein Beispiel für eine solche (*ex post betrachtet*) innerbiblische Weiterentwicklung bietet der 2. Petrusbrief, wenn darin das Ausbleiben der baldigen Wiederkunft Christi reflektiert wird (vgl. 2 Petr 3, 1-16 mit Mt 10, 23).

5 Beispielsweise verbot 1199 Papst Innozenz III. die Bibellektüre in privaten Zirkeln (Denzinger/Hünemann 1991, S. 337-338f., Nr. 770), und 1229 bzw. 1234 untersagten die Synoden von Toulouse und Tarragona Laien den Besitz von Bibelübersetzungen (Mirbt 31911, S. 155, Nr. 297f.).

dessen Effizienz ebenfalls auf der neuen Technik des Buchdrucks beruht, ermöglichte in verstärktem Maß den öffentlichen Diskurs (vgl. Giesecke 1990, S. 3f.), übrigens auch gerade weil ohne Hemmnisse kopiert und vervielfältigt wurde, was andere geschrieben hatten. Indirekt verstärkte das neue Medium Buch auch eine Entwicklung, die mit der Renaissance eingesetzt hatte: Sahen mittelalterliche Autoren

Die katholische Kirche versuchte mit Mitteln wie der Vorzensur und dem Index das religiöse Schrifttum zu kontrollieren.

ihre Werke, etwa Kommentare zur Heiligen Schrift oder theologische Traktate, noch als Teil eines Gesamtwerkes göttlichen Ursprungs, dem sie ihre „Eingebungen“ hinzufügten (vgl. Giesecke 1990, S. 5), so trat nun

die individuelle Leistung der Autoren mehr in den Blick.⁶ Dies führte, zusammen mit den Bestrebungen der Obrigkeit, die Kontrolle über publizierte Schriften zu behalten, zur Entwicklung des Copyrights bzw. Urheberrechts, zunächst als staatliches Privileg begriffen, später aber als individuelles Recht.

Die katholische Kirche versuchte mit ihren Mitteln, insbesondere der Vorzensur und dem Index verbotener Bücher einschließlich diesbezüglicher Kirchenstrafen, das (religiöse) Schrifttum zu kontrollieren, das ihre Gläubigen in die Hände bekamen. Herausgabe und Verwendung volkssprachlicher Bibelübersetzungen waren nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt. Schon zu Luthers Zeiten wurden allerdings, wenn auch zögerlich, als Gegengewicht zu dessen Übersetzung katholische sogenannte „Korrekturbibeln“ herausgegeben, die in der Folge noch lange benutzt wurden. Die Sorge um die Reinheit der Lehre und um die Bewahrung der Katholiken vor Fehlinterpretationen und Einflüssen von Häretikern bildet den Hintergrund für die restriktive Praxis. Noch im 1917 erschienenen Kodex des Kirchenrechts wurde mit Exkommunikation bedroht, wer unbefugt Bibelausgaben erstellte. Erst im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab es eine tiefgreifende Reform des kirchlichen Bücherrechts, unter anderem mit der Abschaffung des Bücherindex. Autorenrechte spielten hierbei keine Rolle; vielmehr wurden, weil es ja nur um den Inhalt, die Lehre ging, Werke auch katholischer Autoren ohne deren Anhörung auf den

⁶ Beispielsweise wehrte sich Martin Luther 1525 in seiner „Vermahnung an die Drucker“ dagegen, dass seine Manuskripte fehlerhaft, unautorisiert und ohne Berücksichtigung der Arbeit des Autors von Druckern publiziert wurden.

Index gesetzt (vgl. Steinhauer 2004, S. 156f.). Umgekehrt hat die Moralthologie des 19. Jahrhunderts durchaus zwischen Eigentum (an materiellen Gütern) und Rechten aufgrund von Urheberschaft differenziert und beides nicht auf dieselbe Ebene gestellt, wie es heute trotz grundlegender Unterschiede vielfach geschieht. So schrieb der Moralthologe Franz Friedhoff 1865:

„Manche Moralisten[...] sprechen von einem Eigenthumsrechte, was Schriftsteller auf ihre Werke haben. Dieses sogenannte geistige Eigentum ist nach Römischen Rechte undenkbar. Auch von mehreren Germanisten wird es geläugnet. Statt dessen nimmt man besser an, daß der Staat ex aequo et bono den Schriftstellern einen besonderen Schutz gewähre. Diese Gesetze gegen den Nachdruck sind aber nur als leges poenales zu betrachten. Denn eine Rede oder Schrift, welche einmal in die Öffentlichkeit gekommen ist, kann nicht mehr als das Privateigenthum eines einzelnen Menschen oder Staates beansprucht werden“ (Friedhoff 1865, S. 178).

Die Bibel im Zeitalter digitaler Medien

Im „digitalen Zeitalter“ ist die Bindung von Texten an einen materiellen Träger aufgehoben. Daher sind, wenn sie einmal erstellt sind, die Kosten ihrer Verbreitung um Größenordnungen niedriger als etwa beim Buchdruck. Die technischen Möglichkeiten und Organisationsstrukturen (z.B. Soziale Medien) erlauben, Texte zu teilen, zu verbreiten und zu diskutieren. Denkbar ist auch für die Bibel, dass engagierte Programmierer in Open-Source-Projekten oder auch kommerzielle Anbieter Anwendungen schaffen, die die Texte als solche oder ergänzt durch Multimedia-Daten, Kommentier-, Diskussions- oder noch gänzlich ungeahnte kreative Funktionen darbieten. Für PCs, Smartphones und Tablets gibt es bereits kostenlos erhältliche Anwendungen (Software, Apps), die es erlauben, eine Vielzahl von Bibelversionen parallel zu nutzen, und mit diesen ergänzend auch Kommentare, Interpretationshilfen, Wörterbücher usw. verbinden. Die Einheitsübersetzung, die im deutschen Sprachraum in der katholischen Liturgie verwendet wird, steht für diese Anwendungen aber nicht zur Verfügung, und auch die Luther-Übersetzung 2017 wird von der EKD lediglich ein Jahr kostenlos über eine App angeboten (vgl. Terbuyken/Kampf 2016). Rechtlicher Grund für diese Einschränkungen ist das Urheberrecht, wobei es hier nicht um Rechte am Originaltext geht, sondern um Rechte, die aus der Tätigkeit der Übersetzer abgeleitet werden. Die Herausgeber der Einheitsübersetzung

behalten sich diese Rechte vor (wie es auch die Herausgeber der neuen Lutherbibel tun). Daher kann die Einheitsübersetzung zwar auf einigen wenigen Internetseiten eingesehen werden, die allerdings weit hinter den heutigen Möglichkeiten der Webprogrammierung zurückbleiben; es ist aber nicht einmal ohne weiteres erlaubt, über die engen Regeln des Zitierens hinaus daraus Texte zu kopieren und weiterzuverbreiten – auch wenn dies durchaus Praxis von vielen ist, die in Pfarreien und Schulen Glaubensvermittlung betreiben.

Die Motive für diese restriktiven Positionen können nur vermutet werden. Oberflächlich betrachtet liegen sie wahrscheinlich in den ökonomischen Interessen der Beteiligten und im Bemühen, das bisher funktionierende System möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Der tiefere Grund kann in der Problematik des epochalen Übergangs von der Buchkultur zur Informationsgesellschaft gesehen werden, in dem die Strategie der Vervollkommnung des Bisherigen nicht mehr weiterführt und durch die Offenlegung und den Ausgleich von dessen Schwächen mit Hilfe der neuen Techniken ersetzt wird (vgl. Giesecke 2001, S. 14). Wer im bisherigen System der Bibelgesellschaften denkt, mit dem Fokus auf die Verbreitung der Bibel als Buch, findet nur schwer Zugang zu der Überlegung, dass das Ziel der Bibelgesellschaften im digitalen Zeitalter vielleicht besser erreicht wird, wenn der Text frei weitergegeben werden darf, als wenn man ihn in der Weise eines materiellen Gutes vermarktet.

Petition zur revidierten Einheitsübersetzung

Im April 2016 kündigte Kardinal Reinhard Marx an, dass im Herbst die revidierte Einheitsübersetzung erscheinen soll (Deutsche Bischofskonferenz 2016).⁷ Dies wurde vom Autor zum Anlass für eine Petition auf der Internet-Plattform OpenPetition genommen, die vom 9. Juni bis 20. Juli 2016 gezeichnet werden konnte. Die knapp 2200 Unterzeichner fordern, dass der Text der neuen Übersetzung „möglichst frei in den modernen Medien zur Verfügung stehen soll. Urheberrechte an der Übersetzung dürfen einer möglichst weiten Verbreitung der Heiligen Schrift des Christentums im deutschen Sprachraum nicht

⁷ Im Rahmen der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz wurde die neue Einheitsübersetzung vorgestellt. Sie soll ab Dezember 2016 im Handel erhältlich sein.

entgegenstehen“ (Hatzfeld 2016). Die Petition sieht in der „Fokussierung auf die Verbreitung der Frohen Botschaft in Form eines Druckerzeugnisses (neben der mündlichen Verkündigung in Gottesdienst und Katechese) [...] ein Hindernis für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche“ und fordert daher „die Deutsche Bischofskonferenz auf, durch entsprechende Gestaltung von Verträgen und Lizenzen für eine weitgehend freie Verfügbarkeit der neuen Einheitsübersetzung und auch der liturgischen Texte deutscher Sprache in elektronischen Medien zu sorgen [...], wobei die Lizenzen der Creative Commons (de.creativecommons.org) als Vorlage dienen können“ (ebd.). Mit einer angepassten Lizenz kann bei Wahrung der Unverfälschtheit der als „Einheitsübersetzung“ bezeichneten Version deren freie Nutzbarkeit gewährleistet und das Potential einer freien Verbreitung ausgeschöpft werden. Die Übersetzungskosten, falls sie überhaupt angefallen sind⁸, können aus Kirchensteuermitteln getragen werden, was durch die größere Verbreitung in jedem Fall gerechtfertigt ist.

Die Unterzeichner_innen der Petition kommen überwiegend aus dem Bereich kirchlicher Verkündigung in der Pfarrseelsorge, in kirchlichen Bildungsinstitutionen sowie an theologischen Fakultäten. Ihr Anliegen ist daher als ein pastorales zu betrachten; zur Verkündigung der christlichen Botschaft, die sie als ihren Auftrag sehen, gehört auch die lebendige Begegnung mit den Texten der Bibel. Pointiert lässt sich sagen: Gottes Wort ist der Kirche geschenkt worden; sie hat den Auftrag, in die „ganze Welt“ zu gehen und es „allen Geschöpfen“ zu verkünden (Mk 16, 15). Sie hat kein Recht, hier ökonomische oder strukturelle Hürden aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, die sachlich nicht gerechtfertigt und vermeidbar sind. Denn: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“ (Mt 10, 8).

2200 Petitions-Unterzeichner fordern, dass die neue Übersetzung „möglichst frei in den modernen Medien“ zur Verfügung stehen soll.

⁸ Rückmeldungen aus dem Kreis der Unterzeichner der Petition deuten an, dass Übersetzer unentgeltlich tätig waren.

Ausblick

Noch ist nicht abzusehen, wie die Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz auf die Petition reagieren.⁹ Das in der Petition angesprochene Thema ist allerdings nur ein Teilaspekt der Suche nach einer ethisch verantwortlichen Struktur des gesellschaftlichen Umgangs mit immateriellen Gütern. Es ist ein großer Unterschied, ob mit Hilfe des Konzeptes „Eigentum“ die Nutzung von materiellen, knappen Gütern geregelt werden soll oder ob

bei (fast) aufwandslos vermehrbaren, immateriellen Gütern zu regeln ist, welche Rechte dem Schöpfer dieser Güter zukommen, damit dieser einerseits für seine Arbeit einen gerechten Lohn erhält, andererseits aber auch gewürdigt wird, dass fast jede schöpferische

Leistung auf der Arbeit von Vorgängern aufbaut und es somit angemessen ist, dass auch die Gesellschaft von den hinzukommenden Leistungen der Individuen profitiert. In der diesbezüglichen Debatte, hinter der auch massive wirtschaftliche Interessen stehen¹⁰, sind Beiträge von kirchlicher Seite leider sehr rar. Gerade die Kirche mit ihrer Geschichte als Institution für Schriftkultur und als moralische Instanz hätte hier aber einiges zu sagen. Sie sollte dann aber bei ihrem eigenen Haupt-Gut, der biblischen Botschaft, mit gutem Beispiel vorangehen.

Noch ist nicht abzusehen, wie die Deutsche Bischofskonferenz auf die Petition reagieren wird.

Literatur

Deutsche Bischofskonferenz (2016): *Neue Einheitsübersetzung der Bibel erscheint im Herbst. Pressemeldung vom 26.4 - Nr. 072.* <http://www.dbk.de/presse/details/?presseid=3102> (zuletzt aufgerufen am 12.9.2016).

Denzinger, Heinrich (Begr.)/Hünemann, Peter (Hg.) (371991): *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen.* Freiburg im Breisgau.

Faulstich, Werner (2004): *Das Buch im Zeitalter der digitalen Medien – Von den Anfängen bis in die Zukunft.* In: *Communicatio Socialis*, 37. Jg., H.1, S. 41-56.

Friedhoff, Franz (1865): *Spezielle Moraltheologie.* Regensburg. http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10596245_00005.html (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).

9 Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Ausgabe wurde noch nach einem Termin für die Übergabe und ein ergänzendes Gespräch gesucht.

10 Neben Schwergewichten der „Content Industrie“ wie „Facebook“ und „Google“, anderen Softwarekonzernen und der Musikindustrie sind dies auch die Pharma-, Bio- und Agrarindustrie.

- Giesecke, Michael (1990): *Von der Schreibstube des Mittelalters zur Druckerei der Neuzeit*. In: Raabe, Paul (Hg.): *Gutenberg - 550 Jahre Buchdruck in Europa, Ausstellungskatalog der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*. Weinheim, S. 9-22. Online in: Ders.(2006): *Aufsätze, Rundfunkbeiträge und Dialoge zur Kulturgeschichte des Buchdrucks 1990-2004*. Frankfurt am Main. http://www.michael-giesecke.de/cms/images/pdf/bonus_aufsaeetzeopt.pdf (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Giesecke, Michael (2001): *Abhängigkeiten und Gegenabhängigkeiten der Informationsgesellschaft von der Buchkultur*. In: Wenzel, Horst/ Seipel, Wilfried/ Wunberg, Gotthart (Hg.): *Audiovisualität vor und nach Gutenberg - Zur Kulturgeschichte der medialen Umbrüche (= Schriften des Kunsthistorischen Museums (Wien), hrsg. von W. Seipel, Bd.6, Mailand (Skira), S. 213-224*. Online in: Ders.(2006): *Aufsätze, Rundfunkbeiträge und Dialoge zur Kulturgeschichte des Buchdrucks 1990-2004*. Frankfurt am Main. http://www.michael-giesecke.de/cms/images/pdf/bonus_aufsaeetzeopt.pdf (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Giesecke, Michael (2006): *Aufsätze, Rundfunkbeiträge und Dialoge zur Kulturgeschichte des Buchdrucks 1990-2004*. Frankfurt am Main. http://www.michael-giesecke.de/cms/images/pdf/bonus_aufsaeetzeopt.pdf (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Hatzfeld, Hatto von (2016): *Katholische Kirche: Neue Einheitsübersetzung der Bibel frei zugänglich machen*. <http://openpetition.de/!qltyr> (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Jore, Tim (2015): *Free and Open – Bibles Without Copyright Restrictions*. <http://www.missionfrontiers.org/issue/article/free-and-open> (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Luther, Martin (1525): *Vermahnung an die Drucker*. In: De Wette, Wilhelm Martin Leberecht/Seidemann, Johann Karl (Hg.) (1856): *Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken, vollständig aus den verschiedenen Ausgaben seiner Werke und Briefe, aus andern Büchern und noch unbenutzten Handschriften gesammelt, kritisch und historisch bearbeitet. Sechster Theil*. Berlin, S. 68-70.
- Mirbt, Carl (Hg.) (³1911): *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*. Tübingen. Online: <https://archive.org/details/quellenzurgeschioomirb> (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Steinhauer, Eric W. (2004): *Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart – ein Überblick*. In: *Jahrbuch Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen*, S. 149-164. <http://www3.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=6720> (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).
- Terbuyken, Hanno/Kampf, Anne (2016): *EKD will neue Lutherbibel als App verschenken*. <http://www.evangelisch.de/inhalte/137484/18-08-2016/> (zuletzt aufgerufen am 10.9.2016).